

An das  
Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes NRW  
Herrn Dr. Ludger Schrapper  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

Düsseldorf, 09.09.2019

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Ihr Schreiben vom 17. Juli 2019 – AZ: 221-2.02.02.02.01-151650/19  
Eingang 22. Juli 2019 – letzter Schultag 11. Juli 2019!

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper, sehr geehrte Damen und Herren,

wir vermissen den Respekt für die ehrenamtliche Elternarbeit. Es zeugt von wenig Einfühlungsvermögen, die Frist zur Stellungnahme nahezu vollständig in die Schulferien zu legen, während deren die Gremien nicht tagen (können). Dieses Vorgehen ist nicht dazu geeignet, das Vertrauen in Transparenz und Kooperationsbereitschaft zu stärken. Wir danken dennoch für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **Stellungnahme zum 15. Schulrechtsänderungsgesetz**

Im Interesse der Eindeutigkeit sind die neuen Regelungen der Paragraphen zur Elternmitwirkung, §§ 72 und 73, zu begrüßen. Auch die Neuregelung des § 82 zu Mindestgrößen von Schulen hat unsere volle Zustimmung. Ebenso unterstützen wir alle Regelungen, die der Rekrutierung zusätzlicher qualifizierter Lehrkräfte dienen.

Jedoch ist der vorliegende Gesetzentwurf angesichts der bereits bekannten, weitreichenden Pläne und Vorhaben der Landesregierung in anderen Punkten enttäuschend. Die Chance zur dringend erforderlichen Bereinigung geltender Vorschriften wird verpasst, denn jedes Kind hat nur eine Schulzeit, die es optimal zu nutzen gilt. Dazu fehlen wichtige Neuregelungen, deren Umsetzung schon jetzt vielen Kindern zugute käme. Daher fordern wir besonders für die Grundschulen als Fundament aller schulischen Bildung weitere Änderungen.

1. Wir vermissen eine Änderung zu **§ 11 (5)**, um Kindern entmutigende Erfahrungen in Bildungsgängen zu ersparen, in denen sie dauerhaft überfordert sind. Der letzte Satz „Die Eltern entscheiden ... über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.“ ist zu streichen, da er den Eltern eine der Grundschulempfehlung entgegenlaufende Entscheidung freistellt. Stattdessen muss es – zum Wohl der Kinder – heißen: **„Bei Abweichen der Elternentscheidung von der Grundschulempfehlung entscheidet die aufnehmende Schule über die Aufnahme des Kindes nach dem Aufnahmegespräch mit dem Kind und den Eltern.“**

2. Zu den Vorschriften des **§ 13 „Erprobungsstufe“** fordern wir eine Ergänzung für Absatz 3 Satz 3: **„ oder den Eltern, deren Kind den Anforderungen der gewählten Schulform nicht gewachsen ist, zu einem frühzeitigen Schulformwechsel rät, den die Schule dann ermöglicht.“** In allen hier genannten Fällen erspart der frühzeitige Wechsel zu einer für das Kind geeigneten Schulform ihm im Bestfall eineinhalb Jahre ständige Überforderung und Entmutigung oder Langeweile und Verlust der Lernfreude. Die Vermeidung eines anschließenden Gefühls des Scheiterns bzw. der Unbrauchbarkeit beugt daher Schulverdruss und Schulmüdigkeit vor. In Verbindung mit den unter 1. geforderten Änderungen zur stärkeren Geltung des Grundschulgutachtens (die durch entsprechende Verwaltungsvorschriften umzusetzen ist) wird sich die Zahl der betroffenen Kinder rasch auf einem geringen und damit gut zu bewältigenden Maß einpendeln.
3. Die Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung darf ebenfalls nicht ausschließlich den Eltern überlassen werden. Daher muss in **§ 19 (5)** eingefügt werden: „Auf Antrag der Eltern **oder der Schule** entscheidet die Schulaufsichtsbehörde...“. Hier findet sich noch die Formulierung „medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde“, die in anderen redaktionellen Änderungen in **„schulärztliches Gutachten“** geändert wurde, was hier der Einheitlichkeit halber ebenfalls angebracht wäre. Außerdem muss die Befristung in (7), also der 2. Satz, gestrichen werden. Der Schule und ihrem Fachpersonal muss es zum Wohl der betroffenen Kinder frühzeitig gestattet sein, ein AO-SF-Verfahren einzuleiten, damit eine sonderpädagogische Förderung so früh wie möglich dem Kind zugute kommt.
4. Zur Änderung von **§ 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel** ist eine **Ergänzung** dringend geboten. Wir fordern im Sinne der Transparenz und des Kindeswohls **eine jährliche Auswertung der Erprobung und zeitnahe Veröffentlichung der Ergebnisse**, um die Zulässigkeit nach dem Wortlaut dieses Gesetzes zu sichern und nachzuweisen. In der Vergangenheit wurden immer wieder Schulversuche genehmigt und durchgeführt, deren Wirksamkeit und Erfolg bis heute nicht nachgewiesen ist; dennoch wurden die Versuche häufig ohne jede Auswertung in die Fläche getragen und immer mehr Kinder zu „Versuchskaninchen“ in diesem Sinne gemacht, ohne dass die Eltern dagegen einschreiten können.
5. Zu **§ 35 Beginn der Schulpflicht**: Wir sollten unbedingt darauf verzichten, nicht schulreife Kinder in eine erste Klasse zu setzen, wo sie weder dem Unterricht folgen noch ihr Verhalten den allgemeinen Anforderungen anpassen können, was ihnen und allen anderen Kindern der Klasse schadet.  
Derzeit häufen sich Klagen von Eltern über die hohen Hürden für eine Rückstellung ihres Kindes vor der Einschulung, etwa bei Anwendung der Stichtagsregelung auf Frühgeborene (s.a. Broschüre des Landesverbands Frühgeborene Rheinland-Pfalz [www.fruehgeborene-rlp.de](http://www.fruehgeborene-rlp.de) vom Mai 2008 mit Vorwort der damaligen Kultusministerin RP Doris Ahnen, SPD). Daher treten wir dafür ein, dass **zur Feststellung der Schulreife/-fähigkeit eine schriftliche Stellungnahme des Kinderarztes** angefordert und berücksichtigt werden sollte, der das Kind (neben vielen anderen) über längere Zeit kontinuierlich in seiner Entwicklung begleitet und beobachtet hat. Das schulärztliche Gutachten bedeutet nur eine Momentaufnahme, die die Lage des Kindes nicht voll erfassen kann.  
Die Häufung der Beschwerden von Eltern über diesen Punkt begann zeitlich mit der Verlegung des Stichtags zur Einschulung; daher würde es eine Entschärfung der Problematik bedeuten, den in **Absatz 1 angegebenen Stichtag wieder auf den 30. Juni** zu legen.

A. Heck

Andrea Heck  
– Landesvorsitzende –